

Verordnung betreffend die Aufsicht über die Verwaltungen der Klö- ster Disentis, Müstair und Poschiavo

Gestützt auf Art. 11 Abs. 4 der Kantonsverfassung
und auf den Beschluss des Grossen Rates vom 29. Mai 1956
über die Aufhebung der Verordnung
inbetreff des Klosters zu Münster vom 5. Juli 1828
und inbetreff des Klosters zu Poschiavo vom 6. Juli 1853
sowie der revidierten Verordnung
inbetreff des Klosters Disentis vom 5. Juli 1880
vom Corpus catholicum erlassen am 28. November 1956¹

Art. 1

Für die Klöster Disentis, Müstair und Poschiavo wird durch die Verwaltungskommission des Corpus catholicum auf Vorschlag der Klosterorgane je ein Berater gewählt.

Wählbar als Berater ist jeder Schweizer, der in der Regel im Kanton Graubünden, nicht aber am Sitze des Klosters Wohnsitz hat.

Die Amtsdauer des Beraters beträgt vier Jahre. Er ist immer wieder wählbar.

Art. 2

Der Berater hat die Klosterverwaltung zu überprüfen, dafür zu sorgen, dass in der Regel kein Vermögen ausserhalb der Schweiz angelegt wird, und jährlich der Verwaltungskommission des Corpus catholicum über das Rechnungsergebnis Bericht zu erstatten.

Art. 3

Der Zustimmung des Beraters bedürfen zu ihrer Gültigkeit:

- a) Kauf- und Tauschverträge über Liegenschaften sowie über Mobilien von erheblichem Wert;
- b) Verträge über die Belastung von Liegenschaften oder über die Einräumung von dauernden Rechten an Liegenschaften.

¹ Mit der Revision von Art. 1 Abs. 2 vom 23. Mai 1957.

Art. 4

Die drei Klöster haben über ihre Einnahmen und Ausgaben und über ihr Vermögen genaue Rechnung zu führen und diese alljährlich dem Berater zu unterbreiten.

Art. 5

Gegen Verfügungen des Beraters besteht innert 20 Tagen das Beschwerde-recht an die Verwaltungskommission des Corpus catholicum.

Art. 6

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft.